

Satzung

über den Markt der Gemeinde Planebruch (Marktsatzung vom 08.02.2010)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 08.02.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Marktarten

In der Gemeinde Planebruch werden ambulanter Straßenhandel und Sondermärkte (im folgenden Märkte genannt) betrieben.

§ 2 Marktbereich

Ambulanter Straßenhandel ist nur auf kommunalen Flächen (entsprechend Ordnungsbehördlicher Verordnung) zugelassen, insbesondere auf den Flächen an der Hauptstraße des Ortsteils Cammer. Bei besonderen Anlässen und für Sondermärkte können andere Straßen und Plätze freigegeben werden.

§ 3 Markttermine

Die Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten :

1. Märkte und ambulanter Straßenhandel sind an jedem Werktag, bis auf Widerruf, zulässig.
2. Markttage im Rahmen besonderer Anlässe finden an einem Sonnabend oder Sonntag statt.
3. Die Termine für Sondermärkte werden durch das Ordnungsamt des Amtes Brück, auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgelegt.

§ 4 Marktzeiten

Die Zeiten des ambulanten Straßenverkaufs richten sich nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG). Markttage im Rahmen besonderer Anlässe finden am Sonnabend, oder bei Festsetzung des Marktes, auch am Sonntag statt. Bei festgesetzten Märkten findet das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz keine Anwendung.

§ 5 Zulässige und unzulässige Waren und Leistungen

1. Beim ambulanten Straßenhandel dürfen Waren entsprechend des § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung feilgeboten werden; darüber hinaus sind zugelassen :
 - a) Korb -, Bürsten - und Holzwaren
 - b) irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren

- c) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Lappen, Handtücher)
 - d) Reinigungs- und Putzmittel
 - e) Kurzwaren
 - f) Toilettenartikel
 - g) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Sträuße, Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Sträucher und Bäume, Knollen, Pflanzen und Sämereien
 - h) Textilien und Schuhe
 - i) Spielwaren
 - j) Bild- u. Tonträger (z.B. Schallplatten, Kassetten, CD, DVD, PC- und Konsolenspiele)
 - k) Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften
 - l) Täschner und Lederwaren
2. Folgende Waren dürfen nicht ausgelegt, angeboten, verliehen, vermietet oder verkauft werden :
- a) pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
 - b) Schusswaffen, Munition, Hieb - und Stichwaffen
 - c) Arzneimittel
 - d) Bild- und Tonträger, wenn sie nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sind
 - e) Erzeugnisse jeglicher Art, welche Krieg und Gewalt verherrlichen, zum Rassenhass aufrufen und Radikalismus von rechts und/ oder links fördern.
 - f) *verbotene* Sucht- und Betäubungsmittel
3. Auf dem Markt sind Glücks- und Geschicklichkeitsspiele verboten, wenn der Gewinn aus denselben nicht aus Waren besteht. Die Spiele haben nach festgelegten Spielbedingungen zu erfolgen.

§ 6

Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter am Markt teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch das Amt Brück bzw. den Marktbeauftragten. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.
2. Die Zulassung zu den Märkten kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Anträge auf Zulassung zu Märkten sind spätestens zwei Wochen vor Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich oder mündlich beim Amt Brück zu stellen.
Liegt zum beantragten Markttag keine Genehmigung bzw. Ablehnung vor, gilt der Antrag als genehmigt.
Die Anträge auf Dauererlaubnis sollen enthalten:
 - a) Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Anbieters, Art der Verkaufseinrichtung (Stand, Verkaufswagen usw.) feilzubietende Waren, zu erbringendes Leistungsangebot.
 - b) Frontlänge, Tiefe, Höhe der Verkaufseinrichtung,
 - c) evtl. benötigter Stromanschluss,
 - d) ein entsprechender Nachweis dass die natürliche oder juristische Person gewerblich tätig ist (z.B. Kopie der Reisegewerbekarte oder Ähnliches).
3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Waren - und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht.
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - c) der Anbieter nicht im Besitz eines Nachweises über die Gewerblichkeit seiner Tätigkeit (Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung) ist,

- d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - e) der Anbieter, insbesondere bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn :
- a) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
 - e) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Aktivitäten benötigt wird,
 - f) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
5. Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Aufbau und Abbau

1. Bei ambulanten Straßenhandel sind die Stände so aufzubauen, dass sie weder den ruhenden noch den fließenden Verkehr beeinträchtigen. In jedem Fall ist der Fußweg begehbar zu halten.
2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Fahrzeuge sind anschließend aus dem Marktbereich zu entfernen.

§ 8

Verhalten auf Märkten

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist :
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

§ 9

Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung

1. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Zur Straße ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
2. Die Anbieter haben ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen und Adresse deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
3. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.

4. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.
5. Elektrische-Betriebsmittel haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Elektrische-Verlängerungs- bzw. Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass sie weder eine Unfallgefahr darstellen noch Isolationsschäden auftreten können.
6. Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige. Die Prüfergebnisse sind am Aufstellungsort auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg aufgestellt werden. Die Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen in einem solchen Abstand aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht höher als 40°C erwärmt wird.
8. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern. Die Ventile müssen mit Ventilschutzkappen und Verschlussmuttern versehen sein.
9. Preise und Handelsklassen sind deutlich lesbar anzubringen.
10. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.
11. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde/ des Amtes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
12. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

§ 10

Reinhaltung der Plätze

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden
2. Abfälle und Kehrricht sind an den Ständen in geeigneten Behältern zu verwahren. Verpackungsmaterial wie Papier, Stroh und Holzwolle muß so gelagert werden, dass ein Verwehen ausgeschlossen wird.
3. Jeder Marktbenutzer ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes hat der Benutzer die an seinem Standplatz anfallenden Abfälle mitzunehmen.
4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Ähnlichem (Heringslake, Frittierfett usw.) ist auf dem Veranstaltungsplatz verboten. Für die ordentliche nachweisliche Entsorgung ist der Standinhaber verantwortlich.

§ 11

Haftung

1. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern angebrachte waren und Geschäfte übernommen.

3. Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Markt werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Gemeinde Planebruch erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Ordnungsamtes des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten stellen gemäß § 146 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften.
2. Bei Nichtentrichten der Standgebühr wird eine Ordnungsstrafe von 30,00 Euro erhoben sowie der Platzverweis verfügt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 22.06.1998 außer Kraft

Brück, den 30.03.2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Die vorstehende Satzung wurde am 14. Mai 2010 im Flämingboten veröffentlicht.



Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

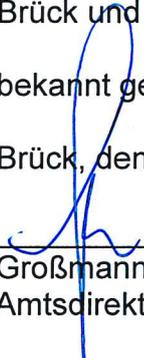
Die vorstehende, in der Gemeindevertretung

am 08.02.2010 beschlossene Satzung über die Märkte der Gemeinde Planebruch

wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“

bekannt gemacht.

Brück, den 30.3.10



Großmann
Amtdirektor